



# Gewässerrichtplan

Gemeinden	Bäriswil, Bätterkinden, Deisswil b.M., Diemerswil, Fraubrunnen, Hindelbank, Iffwil, Jegenstorf, Kernenried, Krauchthal, Mattstetten, Moosseedorf, Münchenbuchsee, Urtenen-Schönbühl, Wiggiswil und Zuzwil.	Datum Dossier	10. Januar 2017
		Revidiert	
		Projekt-Nr.	7055.10

Gewässer	Alle Gewässer im Einzugsgebiet der Urtenen
----------	--

## Gewässerrichtplan Urtenen Register 6: Planerlassverfahren



Hunziker Betatech AG  
Jubiläumsstrasse 93  
3005 Bern  
Tel 031 300 32 00  
[bern@hunziker-betatech.ch](mailto:bern@hunziker-betatech.ch)

naturaqua PBK  
Elisabethenstrasse 51  
3014 Bern  
Tel 031 335 25 25  
[info@naturaqua.ch](mailto:info@naturaqua.ch)

## 1 Inkraftsetzung

Im Rahmen der Erarbeitung des **integralen Hochwasserschutzkonzepts (iHWSK)** wurden die Gemeinden und die kantonalen Fachstellen informiert. Diese konnten sich informell zu den Massnahmen äussern. Das iHWSK ist die wichtigste Grundlage des Gewässerrichtplans.

Die Erarbeitung des **Gewässerrichtplans** umfasste betreffend Mitwirkung, Partizipation und Inkraftsetzung die folgenden Schritte:

- Informelle Information der kantonalen Fachstellen und Planungsregionen, mit Möglichkeit zu schriftlicher Stellungnahme am 08. Mai 2015
- Information der Gemeinden anlässlich einer Sitzung mit informeller Diskussion, am 20.08.2015
- Information von Verbänden, Nicht-Regierungs-Organisationen, Interessensvertretern anlässlich einer Sitzung mit informeller Diskussion, am 01.09.2015
- Formelle, öffentliche Auflage und Mitwirkung vom 07.09. bis 06.11. 2015
- Konfliktbereinigung, Gemeindegespräche, Bereinigung des Gewässerrichtplans (Plan, Massnahmenblätter, Bericht), im Frühling 2016
- Mitwirkungsbericht im Juni 2016 [siehe Register 9]
- Vorprüfung bei den kantonalen Ämtern im Herbst 2016
- Genehmigung:
  - Antrag an den Regierungsrat und Erlass des Gewässerrichtplans: Frühjahr 2017
  - Beschluss des Regierungsrats: .....

## 2 Nachführung

Die Nachführung des GRPs ist in der Verantwortung des Kantons.

## 3 Mitwirkung bei Umsetzung der Massnahmen

Bei der Umsetzung der Massnahmen wird die Mitwirkung wie gesetzlich vorgesehen beibehalten (WBG Art. 23 Abs. 2).